

Benutzungsordnung für die Betreuung von Schulkindern im Hort der Von-Drais-Grundschule

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der Hort der Von-Drais-Grundschule sowie die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule werden von der Stadt Gernsbach als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) eingerichtet und betrieben.
2. Der Hort incl. „Verlässlicher Grundschule“ führt die Bezeichnung „Hort der Von-Drais-Grundschule“.
3. Die Hortbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Casimir-Katz-Str. 28d in Gernsbach statt. Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule findet in der Von-Drais-Grundschule statt.
4. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

1. Der „Hort der Von-Drais-Grundschule“ trägt dem Bedürfnis von berufstätigen Eltern, Personensorgeberechtigten und Alleinerziehenden Rechnung, Beruf und Familie besser vereinbaren zu können.
2. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten.
4. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme

1. In die Betreuung werden Grundschüler mit Hauptwohnsitz in Gernsbach von der ersten bis zur vierten Klasse nach Anmeldung der Erziehungsberechtigten aufgenommen.
2. In begründeten Ausnahmefällen können auch Grundschulkinder aufgenommen werden, die nicht in Gernsbach ihren Hauptwohnsitz haben.

3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Einzelfall der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Schulkindbetreuung unter Berücksichtigung sozialer Aufnahmekriterien.
4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung der Einrichtung.

§ 5 Abmeldung / Kündigung

Während des laufenden Schuljahres kann eine Abmeldung nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zuzuleiten. Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.

Die Betreuung endet automatisch zum Ende (31.07.) des vierten Schuljahres des Schulkindes.

§ 6 Weisungsrecht und Ausschluss

Die Betreuungsperson hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ein Weisungsrecht gegenüber den zu betreuenden Kindern.

Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Sofern ein Kind sich anhaltend außerhalb des vertretbaren Benehmens bewegt und dadurch sich und andere Menschen gefährdet, nach erfolgtem Gespräch mit den Eltern und schriftlicher Mahnung.
2. Sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
3. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
4. Wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal bestehen oder der Träger im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für das Personal keine Grundlage für eine Zusammenarbeit mehr sieht.
5. Wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wird.
6. Wenn ein Kind die Einrichtung länger als 8 Wochen nicht mehr besucht hat.

Das Recht des Einrichtungsträgers zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentlichen Kündigung) bleibt davon unberührt.

§ 7 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Hort:
Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
Der Hort in der Casimir-Katz-Str. 28d in Gernsbach ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung von 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bzw. ab 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“:
Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
Die Betreuung in der Grundschule der Von-Drais-Schule findet an Schultagen von 7:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende, bzw. ab 12.00 Uhr bis 13:30 Uhr statt.
3. Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
4. Besucht ein Kind die Einrichtung nicht, ist die Einrichtungsleitung sofort zu benachrichtigen.

§ 8 Ferien

Die Betreuung in den Schulferien ist für die Hortkinder im Rahmen der gebuchten Betreuung inklusive. Während der Schulferien werden am Bedarf der Eltern orientierte, gegebenenfalls reduzierte Öffnungszeiten angeboten.

Die Schließzeiten des Hortes von 6 Wochen jährlich werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 9 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 10 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
2. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
3. Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Elternbeitrag ist immer für einen vollen Monat zu leisten.

4. Für Schulanfänger der 1. Klasse wird aufgrund des späteren Schulbeginns der Beitrag für den Monat September reduziert.
5. Der Beitrag ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten, in denen das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat. Das Gleiche gilt für die Zeit der Ferien oder für die Zeiten der Schließung aus besonderem Anlass.
6. Der Elternbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Nur Vormittagsbetreuung von 7:00 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts (Verlässliche Grundschule):

Betreuungstage pro Woche	Monatsbeitrag pro Kind in €	Monatsbeitrag pro Kind für Alleinerziehende in €
1	5,62	4,49
2	11,24	7,86
3	16,85	12,36
4	22,47	15,73
5	28,09	20,22

Nur Betreuung nach dem Unterricht bis 13:30 Uhr (Verlässliche Grundschule):

Betreuungstage pro Woche	Monatsbeitrag pro Kind in €	Monatsbeitrag pro Kind für Alleinerziehende in €
1	5,62	4,49
2	11,24	7,86
3	16,85	12,36
4	22,47	15,73
5	28,09	20,22

Hort (incl. Betreuung vor dem Unterricht ab 7:00 Uhr und nach dem Unterricht bis max. 17:00 Uhr) ohne Kosten für das Mittagessen:

Betreuungstage pro Woche	Monatsbeitrag pro Kind in €	Monatsbeitrag pro Kind für Alleinerziehende in €
1	35,96	24,72
2	71,91	50,56
3	107,87	75,28
4	143,82	101,12
5	179,78	125,84

Die Kosten für das Mittagessen im Hort werden separat vereinbart.

Ferienbetreuung:

Die Betreuung im Hort findet ganzjährig statt, mit Ausnahme von 6 Ferienwochen in denen der Hort geschlossen ist. Während der Schulferien können von Hortnutzern Ferienbetreuungstage hinzugebucht werden. Die Kosten betragen 11,24 Euro pro Tag.

Nutzer der „Verlässlichen Grundschule“ können während den Schulferien eine wochenweise Ferienbetreuung hinzubuchen, sofern im Hort Kapazitäten frei sind. Der wöchentliche Elternbeitrag hierfür beläuft sich auf 56,18 €.

7. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 11 Versicherung

1. Die Kinder sind gesetzlich unfallversichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 12 Fehlzeiten

1. Die Eltern haben eine telefonische Entschuldigungspflicht gegenüber der Schule ab dem ersten Krankheitstag. Ebenso soll die Leitung der Schulkindbetreuung über das Fehlen benachrichtigt werden. Sollte ein Kind an Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder anderen Krankheiten leiden, muss dies der Leitung der Schulkindbetreuung bei der Anmeldung bzw. nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung der Schulkindbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
3. Sollte ein Kind vorzeitig abgeholt werden müssen, muss dies den verantwortlichen Betreuungskräften mitgeteilt werden.
4. Im Falle einer akuten Erkrankung oder Verletzung des Kindes ist es zwingend notwendig, dass die Erziehungsberechtigten jederzeit telefonisch erreichbar sind.

§ 13 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 14 Verbindlichkeit und Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten begründet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom 20.03.2010 mit ihren späteren Änderungen tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gernsbach, 10.01.2022
HV, 10.1 w



Julian Christ
Bürgermeister